bvitg e. V. | Taubenstraße 23 | D – 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIA3
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
nur per E-Mail an BUERO-VIA3@bmwi.bund.de

01. November 2016

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2016; Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung bei dem Kommentierungsverfahren zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Die Ablösung des Signaturgesetzes durch das Vertrauensdienstgesetz ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Mit diesem Schritt kann die wirksame Durchführung der eIDAS-Verordnung, die insbesondere im deutschen Gesundheitswesen zur Akzeptanz von innovativen, rechtssicheren elektronischen Prozessen beiträgt, erfolgen. Wünschenswert ist im Zuge dessen, dass die Telematikinfrastruktur zeitnah von den Möglichkeiten der eIDAS-Verordnung profitiert und die Gesetzgebung im §291 SGB V die Maßnahmen trifft, um dies auf den Weg zu bringen.

Im Folgenden finden Sie eine Kommentierung zu einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes.

Artikel 1

§1(2): Der Vorschlag ist zu begrüßen, da hierdurch Innovation bei den für Vertrauensdienste einsetzbaren Komponenten nicht eingeschränkt wird.

Bundesverband Gesundheits-IT e. V.
Taubenstraße 23 | 10117 Berlin
www.bvitg.de

Tel.: +49 (0) 30 206 22 58-20
Fax: +49 (0) 30 206 22 58-69
E-Mail: info@bvitg.de

Vorstand: Matthias Meierhofer, Uwe Eibich, Jörg Holstein, Jens Naumann, Dr. Axel Wehmeier | **Geschäftsführer:** Ekkehard Mittelstaedt
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg | **VR** 19000 B | **St.-Nr.:** 27/620/55945
USt-IdNr: DE219941907 | **IBAN:** DE95100208900354999919 | **BIC:** HYVEDEMM488

§11: Attributszertifikate für berufsbezogene Angaben sind zu begrüßen; im Gesundheitswesen kann somit ein Heilberufler elektronisch identifiziert werden. Für bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen ist auch die vorgesehene elektronische Vertretungsregelung sinnvoll, wie z.B. bei einer Dispension von Arzneimitteln durch elektronisches Abzeichnen eines Rezeptes durch eine PTA in der Apotheke.

§13(2)2: Grundsätzlich ist der Widerruf bei Websitezertifikaten möglich und je nach genutztem Browser auch üblich; siehe z.B. https://blog.mozilla.org/security/2015/03/23/revoking-trust-in-one-cnnic-intermediate-certificate/. Der Verweis auf Anhang IV sollte daher nicht gestrichen und die Vorschrift nicht eingeschränkt werden.

§14(1)1: Grundsätzlich ist der Widerruf bei Websitezertifikaten je nach genutztem Browser auch üblich; siehe z.B. https://blog.mozilla.org/security/2015/03/23/revoking-trust-in-one-cnnic-intermediate-certificate/. Die Vorschrift sollte daher nicht eingeschränkt werden.

§15(1)2: Grundsätzlich ist zumindest die Sperrung von Websitezertifikaten möglich. Auch einer Übernahme dürfte technisch nichts entgegenstehen. Die Vorschrift sollte daher nicht eingeschränkt werden.

Artikel 10

(49): Die Ablösung des Signaturgesetzes (SigG) durch das Vertrauensdienstgesetz (VDG) in §291f Absatz 4 Satz 2 SGB V (eArztbrief) ist zu begrüßen, weil damit die wirksame Durchführung der eIDAS-Verordnung im deutschen Gesundheitswesen, die zur Akzeptanz von innovativen rechtssicheren elektronischen Prozessen beiträgt, erfolgen kann. Allerdings wird im §291f SGB V für die Signatur ein elektronischer Heilberufsausweis verlangt. Insofern ist wünschenswert, wenn zusätzlich im §291 SGB V eine Gesetzesänderung erfolgt, die von der dafür zuständigen Gesellschaft gematik mit Fristsetzung und Übergangsfristen verlangt, dass der eHBA und die Telematikinfrastruktur an die flexiblen Möglichkeiten durch die eIDAS-Verordnung anzupassen sind, weil sonst auf Dauer innovative elektronische Prozesse im Gesundheitswesen eingeschränkt bleiben und im europäischen Umfeld nicht wettbewerbsfähig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehard Mittelstaedt